

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

17.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,
das Verfahren beim Ausbleiben der Worspann in Militairange-
legenheiten betreffend,

vom 26sten April 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß die spannspflichtigen Untertanen, in Hinsicht auf die Fuhrerstellung in Militairangelegenheiten, ungeachtet der bestehenden Anordnungen, nach welchen, bei vorkommender Keniteng, der Transport auf Kosten der Kenitenten durch Lehnsuhren zu veranstalten ist, ihren Obliegenheiten dennoch nicht durchgängig Genüge geleistet haben, ein solches Ausbleiben der Worspann aber nicht allein bei den Militair-Transporten selbst nachtheiligen Aufenthalt verursacht, sondern auch den übrigen Worspannenden Versäumniß und Kosten zuziehet, die in Vertheilung der Fuhren zu haltende Ordnung unterbricht und Ueberlastungen zur Folge hat; so finden Wir für nöthig, dergleichen gemeinschädliche Vernachlässigungen unbegwelfelter Obliegenheiten annoch besonders zu ahnden, und verordnen demnach, daß die Ausbleibenden, außer der Bezahlung für die, statt der nicht eingetroffenen Worspann, gemieteten Fuhren, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern — — — für jeden in Militairangelegenheiten ausgeschriebenen und